

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Florian Reininger  
Tel: (01) 711 00 DW 2259  
Fax: +43 (1) 715 82 58  
Florian.Reininger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das  
Bundesministerium für  
Familien und Jugend

per Email an:  
Heinz.Wittmann@bmwfj.gv.at

**GZ: BMASK-10304/0002-II/A/4/2014**

Wien, 10.03.2014

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 17.02.2014, GZ: BMWFJ-510101/0001-II/1/2014, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfs nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 1 (§ 2):**

Nach § 2 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) haben Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis B 700/07 ausgesprochen, dass die Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit gemäß § 8 Abs. 6 FLAG dem Bundessozialamt übertragen ist und Beihilfenbehörden bei ihrer Entscheidung jedenfalls von dieser durch ärztliche Gutachten untermauerten Bescheinigung auszugehen haben und von ihr nur nach entsprechend qualifizierter Auseinandersetzung abgehen können.

Davon ausgehend, dass Einvernehmen darüber besteht, dass Menschen mit Behinderung in Österreich auch im Falle eines Arbeitsversuches die höchstmögliche

Rechtssicherheit erfahren sollen, ist es - wie Erfahrungen aus der Praxis gezeigt haben - aus ho. Sicht notwendig, in Zusammenhang mit Menschen mit Behinderung - die auf Grund eines Arbeitsversuches, während dessen sie keine Familienbeihilfe erhalten - im Sinne einer legistischen Klarstellung ein Wiederaufleben der (erhöhten) Familienbeihilfen nach erfolglosen Arbeitsversuch ohne neuerliche Prüfung der Selbsterhaltungsfähigkeit ausdrücklich zu normieren. Diese Maßnahme würde einen einheitlichen Vollzug der Beihilfenbehörden legistisch sicherstellen und den Anreiz für Menschen mit Behinderung, Schritte aus den Werkstätten heraus in den (geförderten) allgemeinen Arbeitsmarkt zu setzen, steigern, da im Falle des Scheiterns die soziale Absicherung durch die zuvor bezogenen Transferleistungen gesichert wäre. Als zeitlicher Horizont wird angesichts des Schweregrades der Behinderung bei den betroffenen Menschen vorgeschlagen, für den Fall eines erfolgreichen Arbeitsversuches - d.h. einer durchgehenden Beschäftigung - vorzusehen, dass die Familienbeihilfe nach 5 Jahren nicht mehr auflebt.

Im Hinblick darauf, dass diese Regelung keine neuen Leistungsansprüche entstehen ließe, sondern tendenziell zu einer Verringerung der auszuzahlenden Familienbeihilfe führen würde (im besten Fall der nachhaltigen beruflichen Eingliederung sogar zum dauerhaften Wegfall der Familienbeihilfe), wären negative Kostenfolgen aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auszuschließen. Derzeit sind bundesweit ca. 20.000 Menschen mit Behinderung in Werkstätten tätig. Die Zahl derjenigen, die einen Arbeitsversuch am allgemeinen Arbeitsmarkt wagen könnten, ist seriös kaum einzuschätzen, einzelne Projekte mit dieser Ausrichtung existieren aber in mehreren Bundesländern.

Weiters wird angeregt, **§ 2 Abs. 1 lit. b** dahingehend zu ergänzen, dass Anspruch auf Familienbeihilfe auch für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf in einer Maßnahme im Rahmen der verpflichtenden Ausbildungsgarantie vorbereitet werden, besteht. Derartige Maßnahmen wären z.B. AusbildungsFit, Qualifizierungsprojekte des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen und Produktionsschulen.

#### **Zu Art. 1 Z 5 (§ 8 Abs. 2 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a, Z 3 lit. a):**

Die Wortfolge „für jedes Kind“ in den jeweiligen lit. a ist ohne weitere Altersangabe verwirrend, da in der weiteren Aufzählung von b) bis d) Altersangaben gemacht werden. Damit könnte der Eindruck entstehen, dass der Betrag unter a) sich je nach Alter um den Betrag unter b) bis d) erhöht bzw. kumuliert.

Es wird daher angeregt, obige Wortfolge etwa durch „für jedes Kind bis zum dritten Lebensjahr“ zu ersetzen.

## **Weitere Anregungen zu Art. 1 (§ 30a Abs. 1 des FLAG):**

Unabhängig vom vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Möglichkeit ergriffen, folgende Ergänzungen zu § 30a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuregen:

*„(f) eine Maßnahmen die im Rahmen der Ausbildungsgarantie (AusbildungsFit, Qualifizierungsprojekte des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen oder Produktionsschule) besucht“.*

**Inhalt:** Gewährung der Familienbeihilfe und der Freifahrt für alle Jugendlichen, die im Rahmen der verpflichtenden Ausbildungsgarantie in einer Maßnahme für die Berufsausbildung vorbereitet werden.

**Quantitative Auswirkungen:** Im Jahr 2012 waren insgesamt 3.000 Jugendliche in einem Qualifizierungsprojekt. Im Jahr 2014 sind ungefähr 730 Jugendliche in einem AusbildungsFit-Pilotprojekt geplant. Im Vollbetrieb ab 2015 und Folgejahre ist mit ca. 2.000 Jugendlichen in AusbildungsFit zu rechnen.

**Gleichstellungsrechtliche Auswirkungen:** Jugendliche, die in einer Maßnahme der Ausbildungsgarantie stehen, müssen demnach sowohl nach dem Mainstreaming-Prinzip als auch hinsichtlich gleichstellungsrechtlicher Ansprüche in die allgemeine FLAF-Regelung integriert werden.

**Problemdefinition:** Jugendliche in diesen Maßnahmen müssen für die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel selbst aufkommen. Die Jugendlichen, die in AusbildungsFit oder in einem Nachreifungsprojekt des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen tätig sind und keine Lehrausbildung machen, qualifizieren sich bisher nicht für das vom bisherigen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) in Verbindung mit den Verkehrsverbünden finanzierte Jugendticket, das an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt ist. Seit vergangenem Jahr hat sich der Nachteil mit der Einführung des Top-Jugendtickets, wo freie Fahrt nicht nur auf der Strecke zum Ausbildungsplatz besteht, noch wesentlich vergrößert.

Diese Jugendlichen, die nicht der Zielgruppe der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsfonds angehören und daher kein Jugendtickets bekommen, sollen den anderen Jugendlichen, die SchülerInnen oder Lehrlinge sind, gleichgestellt werden.

Diese Jugendlichen sind weder SchülerInnen noch Lehrlinge. Sie machen dennoch eine Ausbildung. Jugendliche, die kein Einkommen haben, meist aus sozial schwachen Einkommensschichten kommen, denen es an etlichen Kompetenzen fehlt, die aber den Willen haben durch den Besuch dieser Maßnahme sich beruflich, aber auch gesellschaftlich wieder zu integrieren, müssen mit der bestehenden Regelung in der Zeit des Überganges für die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel selbst aufkommen.

Eine Lösung für leistbare Mobilität von Jugendlichen wäre daher ein österreichweites Jugendticket und eine Ausweitung der Zielgruppe des derzeit bestehenden Jugendtickets auf alle Jugendlichen, die in einer Maßnahme der Ausbildungsgarantie stehen.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	ZuD1q3mOi8yQ1XoUscXkE6gXnIRf+5aG2gSeJFy+QMq8ubrlrodt0qD4cu0jZHFupc gopgmAtZUv6mNtBHN793d96qRqKYtOVvNc0ee9RpmErZAbzTe+3H2kme+kyb6vHXIFY X/BkoakWxGxavPrO2UxfrDGKGD9e+zws67QkZI=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-11T06:59:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	